



Bundesnetzagentur  
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2014  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Amt:  
Sachbearbeiter/in:  
Dienstgebäude:  
Zimmer:  
Postfach 12 61  
91252 Pegnitz  
www.pegnitz.de

Bauverwaltung  
Herr Kohl  
Neues Rathaus  
Tel. (09241) 723-6  
Fax (09241) 723-88-  
stadt@pegnitz.de

60  
66

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AL 3

26.05.2014

**Gleichstrompassage Süd-Ost;  
Anhörungsverfahren zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die  
Strategische Umweltprüfung 2014 – Stellungnahme der Stadt Pegnitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.04.2014 wurden wir von der Bundesnetzagentur davon in Kenntnis gesetzt, dass diese zur Vorbereitung eines Bundesbedarfsplans im Rahmen des Stromnetzausbaus eine Strategische Umweltprüfung durchführt. Zu Beginn dieser Prüfung legt die Bundesnetzagentur hierzu einen Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens vor, der u. a. die Methodik und Detailtiefe der Prüfung festlegt.

Da die Stadt Pegnitz direkt an der Gleichstrompassage Süd-Ost anliegen würde, ist der Aufgabenbereich der Stadt Pegnitz durch den Untersuchungsrahmen berührt.

Die Stadt Pegnitz nimmt in Übereinstimmung mit dem Landkreis Bayreuth zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Für das **Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“** ist das **Kriterium „sonstige Siedlungen“** hinsichtlich seiner Empfindlichkeit bei Freileitung und Erdkabel von der Stufe „mittel“ jeweils auf die Stufe „hoch“ anzuheben. Ausweislich Seite 154 des Entwurfs sind „sonstige Siedlungen“ weitere Bereiche, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei handelt es sich um außerhalb zusammenhängender Siedlungskörper (mehr als 10 Anwesen) dargestellte Flächen, wie z. B. Industrie- und Gewerbeflächen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, für die besondere Anforderungen zur Vorsorge bestehen. Auch wenn damit kleinräumige Wohnbauflächen und soziale Einrichtungen, wie Kindergärten, ausgenommen sind, darf für Industrie- und Gewerbeflächen nichts anderes gelten als für „Siedlungen“, deren Empfindlichkeit mit „hoch“



eingestuft wurde. Es kann nicht angehen, dass Personen, die beispielsweise in der Industrie einer zusätzlichen Exposition am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und dort einen Großteil ihrer Tageszeit verbringen, weniger schutzwürdig sind. Aus unserer Sicht muss bereits hier die gleiche Empfindlichkeitsstufe gelten wie für „Siedlungen“. Mögliche Umweltauswirkungen auf diese Siedlungsgebiete erst auf nachfolgende Verfahren, wie Bundesfachplanung, Planfeststellungsverfahren, zu verweisen, gehen daher fehl und werden dem überragenden Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ in keiner Weise gerecht.

2. Beim **Schutzgut „Wasser“** sind unter dem **Kriterium „Wasserschutzgebiete“** (Zonen I bis II) die Empfindlichkeit bei Freileitungen von der Stufe „mittel“ auf die Stufe „hoch“ heraufzustufen, zumindest für den Fall, dass dort Maststandorte vorgesehen sind. Die bisherige Einstufung ist mit der Bedeutung des Trinkwassers für Mensch und Gesundheit nicht vereinbar. In Ihrer Begründung (Seite 168) stellen Sie selbst fest, dass Wasserschutzgebiete die Reinheit des Trinkwassers und damit gleichzeitig eines der höchsten Umweltschutzgüter für den Menschen und seine Gesundheit repräsentieren. Sie attestieren der Zone II, dass durch ihre Nähe zur Fassungsanlage auch Verunreinigungen durch die verschiedensten menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen für das Trinkwasser noch gefährlich sein können. Sie betrachten den Bau von Energieleitungen durch Wasserschutzgebiete insbesondere bei den Mastfundamenten, Trafostationen und sonstigen Betriebseinrichtungen als konfliktrichtig. Die zwingende Konsequenz aus diesen Feststellungen muss sein, die Empfindlichkeitsstufe auf die Stufe „hoch“ anzuheben und nicht mögliche nachhaltige bzw. schwerwiegende Auswirkungen auf das Grundwasser in die folgenden Planungsphasen, wie Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren, zu verweisen.

Der Zweckverband Wasserversorgung „Juragruppe“ in Pegnitz hat bezogen auf sein Wassereinzugsgebiet die Beeinträchtigung, die durch die Errichtung der Gleichstrompassage als Freileitung oder Erdverkabelung, mittels Gutachten der Fa. GeoTeam vom 05.03.2014 wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar untersuchen lassen. Der Gutachter kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass im Bereich von Trinkwassereinzugsgebieten im Karst bzw. klüftigen Grundwasserleitern die Risiken, die aus dem Bau einer Freileitungstrasse oder Erdverkabelung resultieren, als sehr hoch eingestuft werden. Zum einen wird hierbei auf die während der Bauphase erforderlichen Flächen von ca. 1 ha/km Leitungstrasse, die Eingriffstiefe in den Untergrund und die erhöhten Risiken, die sich aus der Maschinengröße und damit der im Schadensfall austretenden Hydraulikölmengen hingewiesen. Zum anderen werden in bei- den Fällen die grundwasserschützenden Verwitterungsdecken, zumindest aber der belebte Oberboden mit der größten Wirksamkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe vollständig entfernt. Hinzu käme eine erhöhte Nitratauswaschung infolge der Waldrodung. Kleinräumige Verdichtungen des Untergrunds, wie sie für solche Bauwerke und die dafür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen notwendig sind, führen gerade im Karst häufig zu veränderten Abflussverhältnissen an der Oberfläche oder direkt darunter. Dies kann langfristig an sensiblen Stellen zu Dolineneinbrüchen führen; dort könnte dann Oberflächenabfluss ohne Filterung über eine Bodenpassage in den Untergrund abfließen.

Der Gutachter schließt mit der Feststellung, dass im Fall der Quelfassung Trockau und der Trinkwasserfassung der Veldensteiner Mulde Baustelleneinrichtungen und Bodeneingriffe jeder Art definitiv nicht mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar sind. Bezogen auf diese Feststellungen des wichtigsten örtlichen Wasserversorgers, fordern wir hinsichtlich der Zonen I bis II die Empfindlichkeitsstufe auf „hoch“ zu setzen.

3. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Trinkwassers ist auch bei dem **Kriterium „Wasserschutzgebiete (Zone III)“** die Empfindlichkeit für Freileitungen auf die Stufe „mittel“ festzusetzen, zumindest für den Fall, dass dort Maststandorte vorgesehen sind. Auf die Ausführungen des Gutachters unter Ziffer 2. wird hingewiesen.

4. Hinsichtlich des **Schutzgutes „Landschaft“** ist beim **Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“** die Empfindlichkeit für Freileitungen und Erdkabel von der Stufe „mittel“ auf die Stufe „hoch“ anzuheben. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Festsetzung erfolgt u. a. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Aus diesem Grund sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen oder den Charakter des Gebietes der Stadt Pegnitz verändern. Der Landkreis Bayreuth verfügt mit den Naturparks "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" sowie „Fichtelgebirge“ über großflächige Landschaftsschutzgebiete mit einer sehr hohen touristischen und landschaftsprägenden Priorität und wird deshalb z. B. von raumbedeutsamen Planungen und für Windkraftanlagen vollumfänglich freigehalten. Ausweislich der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind dort grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Verhinderung erheblicher oder nachteiliger Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Schutz des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und der heimischen Tier- und Pflanzenarten, Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes) zuwiderlaufen. Hinzu kommt, dass beide Naturparks jeweils das Herzstück der beiden wichtigsten Fremdenverkehrsgebiete (Fränkische Schweiz, Fichtelgebirge) Nordbayerns sind. Die Landschaftsschutzgebiete besitzen daher eine herausragende Bedeutung für den Tourismus in der Stadt Pegnitz und der Region. Großdimensionierte oberirdische Freileitungstrassen würden diesen Schutzzweck klar konterkarieren. Eine mögliche Erdverkabelung würde gleichfalls einen gravierenden Eingriff bedeuten, der den Gebietscharakter massiv verändern würde. Aus diesem Grund muss die Empfindlichkeitsstufe von „mittel“ auf „hoch“ angehoben werden.

5. Entsprechend ist beim **Schutzgut „Landschaft“**, **Kriterium „Naturparke“** die Empfindlichkeit für Freileitungen und Erdkabel jeweils von „mittel“ auf „hoch“ heraufzustufen. Auf die Argumentation unter 4. wird Bezug genommen.

In Ergänzung bzw. zur Verstärkung der vorgenannten Ausführungen werden weiter folgende auch von Seiten der Bürger/innen immer wieder vorgebrachte Aspekte vorgetragen:

- 1.) Grundlage des Plans ist, vgl. Seite 19 des Entwurfs, dass „die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur für die in Betracht kommenden Gesamtplanalternativen die energiewirtschaftlich erforderlichen einzelnen Netzausbaumaßnahmen nachvollziehbar darlegen“. Dasselbe gilt für die Alternativen zu Einzelmaßnahmen. Damit steckt das Prüfungsobjekt den Prüfungsmaßstab ab. Das ist widersinnig.
- 2.) Es sollen, vgl. Seite 20 des Entwurfs, „Alternativen zu einzelnen Maßnahmen geprüft werden, soweit die Übertragungsnetzbetreiber dahingehende Begründungen in die Dokumente aufgenommen haben“. Hier gelten die Ausführungen unter Punkt 1.)
- 3.) Der Satz auf Seite 29: „Diese Betrachtung ist der zugrunde liegenden Grobkörnigkeit der Planung angemessen und steht auch mit dem Ziel der SUP in Einklang, mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt frühzeitig aufzuzeigen“ ist eine bloße Behauptung.
- 4.) Bestimmte Themen von vorneherein aus der Betrachtung auszuschließen wie das auf Seite 30 des Entwurfs getan wird, entwertet von vorneherein das Ergebnis. Eine Begründung fehlt.
- 5.) „Eine Differenzierung in der methodischen Herangehensweise ... zwischen Festland und Meeresbereich ist nicht zielführend“, heißt es auf Seite 38 des Entwurfs. Diese Vorgehensweise ist mit wissenschaftlicher Methodik nicht vereinbar.
- 6.) Die Analyse der Wirkfaktoren ist häufig einseitig ausgerichtet: Faktoren, die bei einer Leitungsart als nachteilig angesprochen werden, werden bei der anderen nicht erwähnt, obgleich sie bei beiden vorkommen.
- 7.) Eine Begründung, „weshalb Siedlungen mit nicht mehr als 10 Anwesen (was ist ein „Anwesen“?) außer Betracht bleiben“ sollen, vgl. Seiten 151 ff, fehlt. Solche Siedlungen gibt es im Bereich der Stadt Pegnitz mehrere. Auch die dort lebenden Menschen sind schutzwürdig!
- 8.) „Der Berücksichtigung der möglichen Wirkungen elektromagnetischer Felder sind im Rahmen der SUP enge Grenzen gesetzt. In dem hier untersuchten Maßstab kann kein Kriterium für die im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV angesprochenen verhältnismäßig „kleinräumigen“ elektrischen und magnetischen Felder dargestellt werden, vgl. Seite 153.“ Diese möglichen Wirkungen sind entscheidend und folglich zwingend einzubeziehen, wenn die Untersuchung einen Aussagewert haben soll.

9.) „Wohnungsfeldfunktionen“ können nicht als bloß subjektiv abgetan und außer acht gelassen werden, wie das auf Seite 153 des Entwurfs geschieht.

10.) Die Abschnitte 7.1. und 7.2. schließen von vorneherein bestimmte Einwände aus. Eine gesetzliche Grundlage hierfür ist nicht ersichtlich.

Unabhängig von den vorgenannten zu berücksichtigenden Argumenten teilen wir Ihnen mit, dass entsprechend des Beschlusses des Stadtrates Pegnitz vom 14.05.2014 für die Gleichstromtrasse Süd/Ost keine Notwendigkeit gesehen wird. Unter Einbeziehung von Möglichkeiten zur regionalen Energieversorgung durch z.B. Gaskraftwerke in Südbayern sind Alternativen zu prüfen.

Grundlage für diese Entscheidung des Stadtrates war u.a., dass in wissenschaftlichen Stellungnahmen von Prof. v. Hirschhausen oder auch Prof. Jarass sowie in Stellungnahmen des Bund Naturschutz Deutschland oder auch Greenpeace die Erforderlichkeit dieser Stromtrasse grundsätzlich in Frage gestellt wird. Darüberhinaus besteht der begründete Verdacht, dass zu einem überwiegenden Teil klimaschädlicher Kohlstrom durch diese Leitung transportiert werden soll. Dies widerspricht zutiefst den Zielen der Energiewende. Eine gesundheitliche Gefährdung ist darüberhinaus durch den Magnetismus und die Ionisierung von Staub und Dreck und damit eine gebundene Transportmöglichkeit dieser Partikel nicht auszuschließen. Der Wert von Grund und Boden sowie der Eigenheime wird sich gleichermaßen drastisch reduzieren wie auch die Stadtentwicklungspotentiale. Das sorgt bei der Pegnitzer Bevölkerung für allergrößte Sorge, Verärgerung und Widerstand.

Verstärkt wird dies auch dadurch, dass selbst vom auserkorenen Übertragungsnetzbetreiber Amprion bestätigt wird, dass diese Leitung überflüssig ist, wenn in Südbayern ergänzende regionale Versorgungseinheiten beispielsweise mittels Gaskraft aufgebaut werden.

Zu der Thematik der grundsätzlichen Notwendigkeit der Gleichstromtrasse Süd/Ost hat die Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben, Frau Christine Haderthauer, in Beantwortung eines Schreibens des Ersten Bürgermeisters der Stadt Pegnitz vom 01.04.2014 am 29.04.2014 wie folgt geantwortet:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Herr Ministerpräsident Seehofer dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 01.04.2014, in dem Sie sich gegen die geplante Gleichstrompassage Süd-Ost aussprechen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.  
Herrn Ministerpräsidenten und mich erreichen in diesen Tagen aus vielen verschiedenen Gemeinden und Landkreisen Schreiben gegen diese Stromtrasse.  
Herr Ministerpräsident und ich halten die Gleichstrompassage Süd-Ost nicht für notwendig. Wir haben dies auch wiederholt öffentlich zum Ausdruck gebracht. Wir sind insbesondere der Ansicht, dass wir keine neuen Leitungen benötigen, die zusätzlichen Kohlestrom nach Bayern transportieren. Für die Gleichstrompassage Süd-Ost bestehen nach unserer Auffassung daher*

*kaum noch Realisierungschancen. Entsprechend hat die Staatsregierung durchgesetzt, dass die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber vorerst gestoppt werden.“*

Im Zuge des Anhörungsverfahrens fordert die Stadt Pegnitz abschließend, die o. g. Stellungnahme mit den Änderungen in die Festlegung des Untersuchungsrahmens 2014 verbindlich einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



U. Raab  
Erster Bürgermeister